



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06

www.fr.ch/eksd

B129

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 1. Oktober 2018

betreffend Artikel 98 SchR – Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Schulleistungen und ohne Anschlusslösung. Berufsvorbereitendes Programm (BVP)

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG);

gestützt auf Artikel 98 des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

in Erwägung :

Gemäss Artikel 98 Abs. 1 SchR kann einer Schülerin oder einem Schüler mit ungenügenden Schulleistungen und ohne Anschlusslösung im letzten obligatorischen Schuljahr ein individuelles Programm angeboten werden, das ihr oder ihm ermöglicht, nützliche Ziele für eine berufliche Grundausbildung zu erreichen.

Gemäss Artikel 98 Abs. 3 SchR können die Schulleitungen mit Zustimmung des Schulinspektorats Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Schulleistungen und ohne Anschlusslösung, während höchstens eines Halbtags pro Woche zusammenziehen.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Betroffene Schülerinnen und Schüler

¹ Das berufsvorbereitende Programm (nachstehend: das BVP) betrifft Schülerinnen und Schüler im 11. obligatorischen Schuljahr oder in der Schulverlängerung.

² Diese Schülerinnen und Schüler weisen schulische Schwierigkeiten auf und haben Mühe, die Motivation für ein berufliches Ausbildungsprojekt aufzubringen.

Art. 2 Organisation

¹ Das BVP kann auf zwei Arten angeboten werden:

- a) innerhalb der Förderklasse;
- b) in Form eines Zusammenzugs der betroffenen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen in Gruppen.

² In der Regel zählt eine Gruppe zwischen 6 bis 11 Schülerinnen und Schüler. Das BVP kann direkt ab Schuljahresbeginn oder im Verlauf des Schuljahres besucht werden. Der Austritt aus dem BVP richtet sich nach dem Erreichen der vereinbarten Zielsetzungen.

³ Die Organisation des BVP muss über das reguläre Budget der Orientierungsschule finanziert werden.

Art. 3 Stundentafel

Das BVP wird an einem Halbtage pro Woche angeboten.

Art. 4 Kursleitung BVP

¹ Das BVP wird von einer an diesem Thema interessierten Lehrperson erteilt. Eine entsprechende Weiterbildung für diese Art von Kursen kann vorgesehen werden.

² Ihre Aufgabe besteht darin, den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Unterstützung anzubieten, damit diese ihre für eine berufliche Grundausbildung nützlichen Ziele erreichen können.

Art. 5 Inhalte und Programme

¹ In folgenden Bereichen soll das BVP die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und vertiefen:

- a) Vertiefung von besonderen schulischen Kenntnissen und Fähigkeiten;
- b) Förderung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeiten (Bewerbungsgespräch, telefonisches Gespräch, sich vorstellen, ...);
- c) Förderung der Beziehungs- und Sozialkompetenzen;
- d) Arbeit an persönlicher Körperhaltung;
- e) Erstellung von Bewerbungs dossiers, eigenständige Stellensuche;
- f) Bewusstsein entwickeln für Unternehmenswerte (Pünktlichkeit, Ehrlichkeit, Kleidung, Sprache, ...);
- g) Fähigkeit erwerben, um in einem Praktikum und im Berufsleben erfolgreich zu sein.

² Betriebsbesuche oder -praktika können organisiert werden. Allfällige Fahrtkosten tragen die Eltern.

Art. 6 Schulzeugnis

Die Teilnahme am BVP wird im Schulzeugnis nicht vermerkt.

Art. 7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. August 2018 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor